



## Pflege von Brachen Umsetzung der Bracheverpflichtung (GLÖZ 8)

Kurz & knapp 06/2023 Zeven, 12.07.2023

## Pflege von Brachen

Mit der neuen GAP 2023 haben sich auch die Fristen für die Pflege und Bearbeitung von Brachflächen geändert. Das Mähen, Mulchen und die Bearbeitung von Brachen (EU-Nutzungscode 590 und 591) ist erst ab dem 15.08. zulässig. Damit hat sich die Frist um 6 Wochen verschoben (vorher ab 01.07.). Beginn des Mäh- und Mulchverbotes ist und bleibt der 01.04.

Eine weitere Änderung ist, dass die landwirtschaftliche Mindesttätigkeit nicht mehr jährlich durchgeführt werden muss, sondern nur noch mindestens einmal in zwei Jahren bis zum 16.11..

Nicht betroffen von dieser Regel sind die Weg- und Feldränder. Sollen diese Bereiche gemäht oder gemulcht werden, gelten die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes, dass wildlebende Pflanzen und Tiere zu schützen und zu erhalten sind. Deshalb liegt der naturschutzfachlich optimale Zeitraum dafür zwischen Oktober und Februar. Wenn diese Flächen für die Beregnung oder zur Ernte gepflegt werden müssen, dann möglichst erst nach dem 15.07., mit über 10 cm Schnitthöhe und zum Schutz von Bodenbrütern mit Mähwerken oder beim Verwenden von Mulchern ohne Einsatz der Stützwalze. Sofern Sie nicht selbst Eigentümer dieser Flächen sind, ist die Zustimmung des Eigentümers Voraussetzung.

## Umsetzung der 4%-Pflichtbrache für 2024 beginnt unmittelbar nach Ernte 2023

Dieses Jahr hat die große Mehrheit der Betriebe bei der Umsetzung der 4%-Pflichtbrache von der Ausnahmeregelung gebraucht gemacht. Das wird für 2024 nicht mehr möglich sein. Deswegen muss sich mit Beginn der Getreideernte mit diesem Thema beschäftigt werden. Zukünftig sind gemäß GLÖZ 8 4% der Ackerfläche stillzulegen. Dabei gelten folgende Regeln:

- die Stilllegung beginnt unmittelbar nach der Ernte der Vorfrucht, also der Frucht 2023
- unmittelbar bedeutet 10 bis 14 Tage nach der Ernte der Vorfrucht
- die Stilllegung kann entweder als Selbstbegrünung erfolgen oder mit einer Begrünung unmittelbar nach Ernte der Vorfrucht. In ausgewiesenen Wasserschutzgebieten (Holßel) besteht die Verpflichtung einer aktiven Begrünung nach Vorgaben der niedersachsenweit gültigen Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO).
- die Begrünung darf nicht mit einer landwirtschaftlichen Hauptkultur in Reinsaat (bspw. Grünroggen) erfolgen; eine Begrünung mit Zwischenfrüchten oder Gras ist zulässig.
- Der Stilllegungszeitrum läuft bis zum 31.12. des Antragsjahres (erster Stilllegungszeitraum bis 31.12.2024). Wenn eine Winterung folgt, darf ab dem 01.09. umgebrochen werden; folgen Winteraps oder Wintergerste, darf ab dem 15.08. umgebrochen werden.
- die landwirtschaftliche Mindesttätigkeit muss mindestens alle zwei Jahre vor dem 16.11. erfolgen, aber nicht im Zeitraum vom 01.04. bis 15.08., erfolgen

Zusätzlich zu dieser 4 %-Pflichtbrache nach GLÖZ 8 können über die Öko-Regelung 1a zusätzliche Brachen angelegt und gefördert werden. Dabei gelten folgende Rahmenbedingungen:

Förderung von 4.-5. % 1.300 €/ha, 5.-6. % 500 €/ha, von 7.-10. % 300 €/ha





- Aussaat der Begrünung bis 31.03.
- Mindestbewirtschaftung und Ende des Stilllegungszeitraums wie bei GLÖZ-Brachen

Um die Bracheverpflichtung erfüllen zu können, muss jetzt mit der Planung begonnen werden. Bei der Auswahl der Flächen sollten zuerst die bisherigen Brachen herangezogen werden. Werden zusätzliche Flächen benötigt oder sind bisher keine Brachen vorhanden, ist es sinnvoll, zum Beispiel Gewässerrandstreifen mit über 0,1 ha Größe dafür vorzusehen sowie Flächen in Wasserschutzgebieten. Dabei sind vor allem hochaustragsgefährdete Flächen oder Flächen in Zone II bzw. im Anstrombereich der Förderbrunnen auszuwählen.

Aus pflanzenbaulicher Sicht ist die aktive Begrünung immer der Selbstbegrünung vorzuziehen, um ein Ausbreiten von Unkräutern und Ungräsern zu verhindern. Zusätzlich ist in ausgewiesenen Wasserschutzgebieten (Holßel) eine aktive Begrünung gemäß SchuVO gesetzlich vorgeschrieben.

Bei der Wahl der Begrünungsmischungen ist vor allem der Begrünungszeitraum von der Ernte der Vorfrucht bis 31.12. bzw. 01.09./15.08. zu beachten. Damit sind im Grunde nur winterharte, mehrjährige Mischungen sinnvoll. Werden klassische Zwischenfrüchte eingesetzt, frieren diese über Winter ab und im kommenden Jahr ist mit starkem Unkraut- und Ungrasaufwuchs zu rechnen. Deshalb empfehlen wir gräserhaltige Brache-Mischungen, die auch z.B. mit Leguminosen kombiniert werden können.

Generell ist die langjährige Brachlegung unproduktiver Flächen in der Regel wirtschaftlicher als der jährliche Wechsel. Zusätzlich ist vor allem in Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten die langjährige Brache der Wechselbrache immer vorzuziehen. Denn so werden gezielt Verdünnungsflächen geschaffen, die langjährig die Nitratbelastung im Sickerwasser verringern und den möglichen Austrag von Pflanzenschutzmitteln und Metaboliten komplett unterbinden.

Um diesen positiven Aspekt der Brachen gezielt in die Wasserschutzgebiete zu lenken, arbeiten wir aktuell an der Ausgestaltung von neuen Freiwilligen Vereinbarungen. Dabei soll vor allem die Neuanlage von GLÖZ-Brachen in Wasserschutzgebieten gefördert werden. Für bestehende Brachen, die für die GLÖZ-Verpflichtung herangezogen werden, soll ebenfalls eine Zusatzförderung angeboten werden. Deswegen sprechen Sie uns bitte an, wenn Sie noch Brachen anlegen müssen, das jetzt nach der Getreidernte tun wollen und dafür auch Flächen in den Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten in Frage kommen. Dann können wir die Umsetzung der GLÖZ-Brache für sie wirtschaftlich optimieren und zusätzlich positive Effekte für den Wasserschutz erzielen.

Mit freundlichen Grüßen
Ulrike Wüstemann, Jan-Hendrik Sibberns

Telefon: 04281 / 98710- 0 Fax: 04281 / 98710- 11